

**Peter Stühlinger**

## Umsetzung der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) der Europäischen Union in Hessen

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie stellte im Jahr 1998 einen Schwerpunkt der Arbeit der Oberen Naturschutzbehörden und des zuständigen Ministeriums dar. Nach Besprechungen mit den Regierungspräsidenten, den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, des Bauernverbandes, des Waldbesitzerverbandes und der Naturschutzverbände gab Minister Bökel am 18. Februar 1998 grünes Licht für die Vorbereitung der hessischen Gebietsmeldung. Anlaß war der bevorstehende Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens für das 2. Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, mit dem die Richtlinie in nationales deutsches Recht umgesetzt werden sollte. Zuvor hatte der Europäische Gerichtshof im Dezember 1997 die Bundesrepublik Deutschland wegen der seit 3 ½ Jahren überschrittenen Frist zum Erlaß der erforderlichen Rechtsvorschriften verurteilt. Die Verhängung eines Bußgeldes, das im Falle des Mitgliedstaates Deutschland bis zu 1,5 Mio. DM pro Tag betragen kann, war nur noch eine Frage der Zeit.

Auf die Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern um die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erforderliche Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Festzuhalten bleibt, daß sich die Hessische Landesregierung entsprechend einem Beschluß der Umweltministerkonferenz vom Mai 1995 festgelegt hatte, erst nach der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht Gebietsmeldungen vorzunehmen.

Die fachlichen Vorbereitungsarbeiten für die zu treffenden Entscheidungen hatten die Regierungspräsidien und die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Gießen getroffen. Mit Erlaß vom 17. März 1998 wurde festgelegt, daß in einer ersten Meldetranche die die FFH-Kriterien erfüllenden, bestehenden Naturschutzgebiete sowie einige von der Landesanstalt ausgewählte Waldgebiete im Eigentum des Landes Hessen gemeldet werden sollten. einer sogenannten zweiten Kategorie wurden alle weiteren potentiell geeigneten Gebiete zusammengefaßt und die Regierungspräsidien beauftragt, deren fachliche Eignung zunächst eingehend zu überprüfen. Diejenigen Gebiete, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, sollen nach vorheriger Anhörung der betroffenen Kommunen, Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten der Landesregierung ebenfalls zur Meldung nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie vorgeschlagen werden.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren insbesondere die nachfolgenden Überlegungen. So sah sich die Landesregierung veranlaßt, aufgrund der abgelaufenen Fristen kurzfristig eine erste Tranche von Gebieten zu melden, um den laufenden Vertragsverlet-

zungsverfahren<sup>1</sup> wegen der nicht fristgerecht erfolgten Meldung von Gebieten die Dringlichkeit zu nehmen. Eine kurzfristige Meldung war aber nur bei bereits bestehenden Naturschutzgebieten und solchen Gebieten, die sich im Eigentum des Landes Hessen befinden (Staatswald) zu bewerkstelligen. In allen anderen Fällen kann nach unserer Überzeugung nicht auf die Durchführung eines zeitaufwendigen Anhörungsverfahrens verzichtet werden, auch dann nicht, wenn dieses Verfahren aufgrund der rechtlich bindenden Richtlinienvorgaben im Normalfall nicht zur Aufgabe einer bestimmten fachlich erforderlichen Gebietsmeldung führen darf. Eine Beteiligung der betroffenen Bevölkerung ist aber nicht nur eine Stilfrage, sondern in Zeiten einer nur noch schwach ausgeprägten Akzeptanz für hoheitliche Naturschutzmaßnahmen geradezu eine zwingende Anforderung. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß es ein zwar geringes, aber in Einzelfällen durchaus mögliches Auswahlermessen bei gleichgearteten Gebieten gibt, daß eine gewisse Flexibilität bei der Abgrenzung und Arrondierung von Gebieten besteht, und daß zur Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 19b Abs. 2 und 4 BNatSchG eine breites Instrumentarium zur Verfügung steht, über das diskutiert werden kann. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß sich im Rahmen solcher Verfahren unvermeidliche Mißverständnisse und Streitigkeiten im Vorfeld klären lassen.

Ein weiterer nicht minderer wichtiger Grund für die Aufspaltung der hessischen Gebietsmeldung in mehrere Tranchen ist die in den Naturschutzbehörden verfügbare Datenlage. Kurzgefaßt ist es erforderlich, die geeignetsten Gebiete für die dauerhafte Erhaltung der von der FFH-Richtlinie erfaßten Lebensraumtypen und -arten auszuwählen. Eine gewissenhafte Erfüllung dieser Aufgabe kann verständlicherweise nur auf der Basis einer vollständigen Erfassung und qualitativen Bewertung der einzelnen Vorkommen erfolgen. Zuverlässig und einigermaßen vollständig verfügbar sind in Hessen aber lediglich die Forsteinrichtungsdaten über das Vorkommen der Buchen- und Eichenwaldtypen sowie Daten über äußerst seltene Lebensraumtypen und -arten, wie z.B. die Salzwiesen im Binnenland und die Muscheln. Von allen anderen von der Richtlinie genannten Lebensraumtypen konnten die Oberen Naturschutzbehörden landesweit vergleichbare Daten lediglich den Schutzwürdigkeitsgutachten der bestehenden Naturschutzgebiete entnehmen. Selbstverständlich gibt es über die-

<sup>1</sup> Nach Abschluß des Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht fristgerechter Umsetzung der RL in nationales Recht, ist ein zweites Verfahren wegen nicht ausreichender Meldung von Gebieten anhängig.

sen Datenbestand hinausgehende Informationen aus verschiedenen Untersuchungen, Kartierungen und Gutachten, das gesammelte Fachwissen der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Naturschutzbehörden, der Naturschutzverbände etc.. Aber dieses Material ist ausgesprochen heterogen und muß zunächst gesammelt und nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewertet werden.

Angesichts dieser Situation ist es gerechtfertigt, durchaus auch selbstkritisch zu fragen, warum die Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie nicht genutzt wurden, um sich die notwendigen Informationsgrundlagen für eine korrekte Gebietsmeldung zu erschließen. Neben vielen Gründen sei hier lediglich erwähnt, daß z.B. die für die Erfassung der Lebensraumtypen notwendige hessische Biotopkartierung nicht, wie ursprünglich geplant, zügig abgeschlossen werden konnte und heute aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landes erst rd. 63 % der Fläche erfaßt hat. Am Rande zu erwähnen ist, daß auch die anderen Bundesländer, trotz häufig wesentlich besserer Datenlage, mit ihrer ersten Tranche denselben Weg beschritten haben wie Hessen, und zunächst überwiegend vorhandene Naturschutzgebiete gemeldet wurden. Hessen liegt mit 1,7 % der Landesfläche derzeit im Bundesdurchschnitt und hat bei der Auswahl von Waldlebensraumtypen sogar deutlich mehr getan als die meisten anderen Bundesländer.

Die Landesregierung hat in einem Kabinettsbeschluß vom 1. September 1998 entschieden, die oben zitierte erste Tranche von Gebieten offiziell über die Bundesregierung an die EU-Kommission zu melden. Darüber hinaus wurde die Auffassung bekräftigt, daß das Verfahren damit nicht abgeschlossen ist und noch weitere Gebiete gemeldet werden sollen. Insoweit wurde der mit o.g. Erlaß vom 17. März 1998 erteilte Prüfauftrag an die Regierungspräsidien bestätigt.

Die weitere Entwicklung wird entscheidend davon abhängen, inwieweit es gelingt, die notwendige Datenbasis für die Auswahl weiterer geeigneter Gebiete zu erschließen und Akzeptanz bei den betroffenen Kom-

munen, Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten zu erreichen. Da nach Auffassung der Landesregierung durch die Meldung großer Staatswaldgebiete die Lebensraumtypen des Waldes in ausreichendem Umfang erfaßt sind, werden sich diese Aufgaben insbesondere für die Typen des Offenlandes stellen, die bislang zweifellos noch unterrepräsentiert sind. Hier wird bei näherer Betrachtung ein weiteres Problem deutlich, das im kommenden Jahr gelöst werden muß. Im Gegensatz zu den Naturschutzgebieten und dem Staatswald, wo das Land über die geeigneten finanziellen und administrativen Möglichkeiten verfügt, eine auf Dauer angelegte Erhaltungsverpflichtung gegenüber der Europäischen Union einzugehen, erscheint dies in den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen fraglich.

Sicher ist, daß es im Rahmen des Landeshaushaltes keine zusätzlichen Finanzierungsinstrumente zur Förderung der Aufrechterhaltung oder sogar der Wiedereinführung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzungsart geben wird. Es wird daher entscheidend darauf ankommen, welches Ergebnis die Verhandlungen über die AGENDA 2000 nehmen werden und wie die sich darauf stützenden einschlägigen Landesprogramme, insbesondere das Hessische Kulturlandschaftsprogramm und das Hessische Landschaftspflegeprogramm, zukünftig ausgestaltet werden können. Auch angesichts dieser Problematik wird deutlich, daß eine weitere Hinausschiebung der bereits abgelaufenen Meldefristen für die FFH-Gebiete unumgänglich erscheint, wenn die Aufgabe, das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ aufzubauen, sachgerecht erfüllt werden soll.

**Anschrift des Verfassers:**

Peter Stühlinger  
Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Hölderlinstr. 1-3  
65187 Wiesbaden

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Stühlinger Peter

Artikel/Article: [Umsetzung der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie \(FFH\) der Europäischen Union in Hessen 92-93](#)